



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-010/20
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.10.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	22.09.2020	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.10.2020
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	20.10.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	13.10.2020	☒ Hauptausschuss	21.10.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.10.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	05.10.2020
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat die Satzung der Stadt Cottbus/ Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung am 30.10.2019 beschlossen. Gegenstand war eine 1-Jahres-Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2020. Auch für das Jahr 2021 wird wieder eine 1-Jahres-Kalkulation vorgelegt. Die Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.10.2019 wird wie folgt geändert:

Die vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung, gültig ab 01.01.2021, entspricht der bisher gültigen 2. Änderungssatzung vom 30.10.2019, jedoch wird der Verweis im § 2 Abs. 1 auf die neu beschlossene 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung geändert. Der § 3 Abs. 1 enthält die neu kalkulierten Gebührensätze für das Jahr 2021.

Der § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) bestimmt, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Kostenunterdeckungen im selben zeitlichen Rahmen ausgeglichen werden können.

Das Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2019 weist eine Überdeckung von 305.824,69 € (75% - Erträge) bzw. in Höhe von 407.766,25 € (100% - Aufwendungen) aus. Die Überdeckung aus 2019 wird in der Kalkulation 2021 berücksichtigt, ist Bestandteil der ermittelten Gebührensätze für 2021 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Im Vergleich der Kalkulation 2021 zu 2020 ist festzustellen, dass der Aufwand für Straßenreinigung/ Winterdienst von 1.774,4 T€ auf 1.691,5 T€ gesunken ist. Das entspricht einer Senkung um 4,7 %.

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	+ / -
Personal-/Sachkosten	222,8 T€	240,2 T€	17,4 T€
Fremdleistung Straßenreinigung	923,1 T€	887,7 T€	-35,4 T€
Fremdleistung Winterdienst	519,4 T€	470,5 T€	-48,9 T€
Verwaltungskostenerstattungen	109,1 T€	93,1 T€	-16,0 T€
			-82,9 T€

Bei der Kalkulation werden zur Berechnung der Winterdienstleistungen die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt. Die Leistungen des Jahres 2014, die bei der Berechnung des Durchschnitts weggefallen sind, waren deutlich höher als die des Jahres 2019, welche nun bei der Durchschnittsberechnung hinzugezogen werden. Es verringern sich fast alle Komponenten (durchschnittliche Kilometer- und Stundenleistungen, Streugut- und Entsorgungsmengen) des Winterdienstes. Die Erhöhung des Entsorgungspreis für Streu- und Kehrgut von 106,54 €/t im Jahr 2020 auf 107,32 €/t für 2021 hat keine Auswirkung, da sich die zu entsorgende Menge verringert hat. Diese Berechnungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage zu finden. Für 2021 erfolgt eine Anpassung der Preise für Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen der ALBA Cottbus GmbH mit einer Änderung zum Vorjahr von - 5,79 % gemäß Preisgleitklausel aus dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag, die sich ebenfalls reduzierend auf die Berechnung der Fremdleistungen auswirkt. Die Reduzierung des kalkulierten Aufwandes für Straßenreinigung/Winterdienst und die Berücksichtigung des Betriebsergebnisses aus dem Jahr 2019 haben zur Folge, dass sich für 2021 die Gebührensätze aller Reinigungsklassen im Vergleich zu 2020 verringern.

In der Anlage 3 zur Vorlage wird die Gebührenentwicklung von 2015 bis 2021 in den einzelnen Reinigungsklassen dargestellt.

Im Vergleich zu 2020 ist eine durchschnittliche Senkung der Gebühren für 2021

-bei den Reinigungsklassen für die Reinigung einschließlich des Winterdienstes um 6,11 %

-bei den Reinigungsklassen für den Winterdienst der Fahrbahnen, Geh-/Radwege um 14,85 % zu verzeichnen.

Anlage 1 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung für das Jahr 2021

Anlage 3 Übersicht über die Gebührensätze nach Reinigungsklassen für die Jahre 2015 bis 2021

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 961.999,34 €

Aufwand: 1.997.888,47 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Brandenburgische Straßengesetz gibt mit dem § 49a, Absatz 7 vor: Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Die Aufwendungen 2021 in Höhe von 1.997.888,47 € werden somit aus Gebühreneinnahmen in Höhe von 961.999,34 € (= 74,94 % der ansatzfähigen Kosten) und aus dem Haushalt der Stadt Cottbus/Chóśebuz in Höhe von 1.035.889,13 € gedeckt. Der Anteil nichtumlagefähiger Aufwand, der in dieser Summe enthalten ist, wurde im Vergleich zum Vorjahr um 11,3 % reduziert.